



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-651.206/0008-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

48/21

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 4. Juli 2017 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000 geändert wird (StPOG-Novelle 2017)

Der Landeshauptmann der Steiermark hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 6. September 2017.

Der Gesetzesbeschluss sieht in seiner Z 4 (§ 3 Abs. 2) vor, dass der Landesschulrat an der Vollziehung des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsge setzes 2000 mitzuwirken hat.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung befasst; Einwände gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht erhoben.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Steiermark
Hofgasse 15
8011 Graz

Sachbearbeiterin
SAMOLOVA

DW
202679

Ihre GZ/vom
ABT03VD-1897/2012-55
11. Juli 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen."

16. August 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA